

Wolfgang Pfeffer

# Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag



**Wolfgang Pfeffer**  
**Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag**

Aktualisierungsstand: Januar 2019

ISBN 978-3-9814123-0-7

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg  
Ringstr. 10  
19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de)

E-Mail [email@vereinsknowhow.de](mailto:email@vereinsknowhow.de)

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Nebenberuflichkeit</b> .....	<b>5</b>
Die Ein-Drittel-Grenze.....	6
Verschiedene oder gleichartige Tätigkeiten? .....	6
Nebenberuf und Hauptberuf .....	6
<b>3. Auftraggeber</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Begünstigte Tätigkeiten</b> .....	<b>8</b>
4.1. Ehrenamtsfreibetrag .....	8
4.2. Übungsleiterfreibetrag .....	9
<b>5. Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug</b> .....	<b>17</b>
<b>6. Abrechnung der Pauschalen</b> .....	<b>18</b>
Abhängige Beschäftigung.....	18
Selbstständige Tätigkeit.....	19
Aufwandsersatz .....	19
<b>7. Freibeträge und Minijob</b> .....	<b>19</b>
Monatliche oder jährliche Anrechnung .....	20
<b>8. Rückspende</b> .....	<b>21</b>
<b>9. Kombination von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale</b> .....	<b>21</b>
<b>10. Freibeträge und Hartz IV</b> .....	<b>22</b>
<b>11. Freiwillige Krankenversicherung</b> .....	<b>22</b>
<b>12. Mindestlohn</b> .....	<b>23</b>
<b>13. Arbeitsrecht</b> .....	<b>23</b>
<b>14. Vorstandsvergütungen</b> .....	<b>24</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>26</b>

Der Übungsleiter- und der Ehrenamtsfreibetrag sind die einzigen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen für gemeinnützige Organisationen. Sie bieten die Möglichkeit, Mitarbeitern – in begrenztem Umfang – Vergütungen zu bezahlen, ohne dass Steuern und Sozialabgaben anfallen.

Anders als beim Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) gibt es bei der Ehrenamts- pauschale keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten. Er kann also für die Vorstandsarbeit ebenso bezahlt werden wie für die Buchhaltungs- und die Reinigungskraft oder den Gerätewart. In der Regel gibt es sonst keine Möglichkeit, diese Tätigkeiten zu vergüten, ohne dass zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge und eventuell Lohnsteuer anfallen. Mindestens die pauschalen Abgaben für eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) in Höhe von 30% waren fällig.

Auch ein pauschaler Auslagenersatz ist nicht möglich. Steuerfrei ersetzt werden konnten bislang nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die im Dienst der gemeinnützigen Körperschaft entstanden (z. B. Reisekosten, Nutzung des privaten Telefons). Hier waren aber Belege erforderlich.

Pauschale Vergütungen für den Zeit- und Arbeitsaufwand sind im Übrigen als Arbeitslohn zu behandeln und damit nach den allgemeinen Regelungen steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei den beiden Pauschalen handelt sich um einen Steuerfreibetrag. Die Zahlung erfolgt also abzugsfrei und wird nicht etwa erst bei der Ermittlung der jährlichen Steuerlast berücksichtigt.

Wird eine Aufwandsentschädigung bezahlt, die höher ist als der Freibetrag, müssen die entsprechenden Aufwendungen nachgewiesen werden.

Die Freibeträge sind **personenbezogene Jahresbeträge**. Sie werden auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

## 1. Allgemeines

Die steuerrechtliche Regelung finden sich in § 3 Nr. 26 und 26a EStG. Nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (EStG) sind steuerfrei:

*„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen“*

Nach § 3 Nummer 26a EStG sind steuerfrei:

*„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder*

in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

Für die Freibeträge müssen demnach drei Bedingungen erfüllt sein:

- Die Tätigkeit darf nur nebenberuflich sein.
- Auftraggeber ist ein öffentlicher Träger (z. B. Stadtverwaltung, IHK, Universität), eine Kirche oder eine gemeinnützige Organisation.
- Für den Übungsleiterfreibetrag gilt zudem: Es geht um eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Lehrer, Erzieher, Betreuer, Künstler oder Pflegekraft.

**Sozialversicherungsrechtlich** gilt die Regelung des IV. Sozialgesetzbuches (§ 14 [1]):

*„Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.“*

Greift also die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 bzw. Nr. 26 a EStG, bleiben die Einnahmen in vollem Umfang sozialversicherungsfrei.

Das gilt auch für die **Künstlersozialkasse**. Ausdrücklich ausgenommen vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt ist hier die Übungsleiterpauschale bei entsprechenden künstlerischen Tätigkeiten.

## 2. Nebenberuflichkeit

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag setzen voraus, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Das bezieht sich zum einen auf den Zeitumfang der Tätigkeit zum anderen auf die Verbindung mit einer Haupttätigkeit beim gleichen Arbeitgeber.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (Lohnsteuer-Richtlinien 2015, R 3.26, Absatz 2). Pauschal kann dabei eine regelmäßige Arbeitszeit von 42 Stunden unterlegt werden. Eine Tätigkeit ist also nebenberufliche, wenn sie in Durchschnitt nicht mehr als **14 Stunden** umfasst.

Ein Hauptberuf ist nicht erforderlich. Auch Personen ohne andere Beschäftigung sind also begünstigt.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z.B. Unterricht von jeweils weniger als einem Drittel des Pensums einer Vollzeitkraft in mehreren Schulen.

Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.